

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 7

Donnerstag, 17. Januar 2008

Ausgabe 01/2008

## Inhalt

### Gemeinsame Informationen/Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

- Information zum Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit den Wahlen
- Der Sächsische Forstbezirk Weißwasser informiert

### Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 gefassten Beschlüsse
- Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2008
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Bekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemarkung der Stadt Weißwasser

### Gemeinde Weißkeißel

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 18.12.2007 gefassten Beschlüsse
- Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2008
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weißkeißel
- Bekanntmachung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemarkung der Gemeinde Weißkeißel

#### Mitteilungen aus der Gemeinde

- Informationsveranstaltung

#### Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenclubs
- Kirchgemeinde

#### Wir gratulieren

#### Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser  
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt  
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt  
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.  
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

#### Bezug:

Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

#### Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufscek Reckzeh

# **Bekanntmachungen/Informationen für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und die Gemeinde Weißkeißel**

## **Information zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister Zusammenhang mit den Kommunalwahlen im Juni 2008**

Die Meldebehörde darf gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen im Juni 2008 Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Jeder Wahlberechtigte kann der Übermittlung seiner Daten für die Gruppenauskünfte widersprechen; der Widerspruch bedarf keiner Begründung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, einzulegen. Zur Vereinfachung der Widerspruchseinlegung sind im Bürgerbüro des Rathauses während der Sprechzeiten entsprechende Formulare erhältlich.

### **Der Sächsische Forstbezirk Weißwasser informiert:**

durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfolgt gegenwärtig im Rahmen des Projektes NAVLOG eine Erfassung und kartenmäßige Darstellung forstlicher Abfuhrwege im Forstbezirk Weißwasser.

Das Projekt NAVLOG wurde als Gemeinschaftsprojekt der Forst- und Holzwirtschaft auf Beschluss der beiden Spitzengremien Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR) und Deutscher Holzwirtschaftsrat (DHWR) ins Leben gerufen.

Ziel dieser Erfassung ist die Schaffung einer sinnvollen Navigation von Holztransportfahrzeugen zwischen den Holzlagerorten im Wald und den Holzabnehmern. Auf der Forstseite bieten sich darüber hinaus ggf. die Vorteile einer Minimierung der gefahrenen Kilometer im Wald und Lenkungsmöglichkeiten des Verkehrs entlang eines optimierten und von den Eigentümern freigegebenen Wegenetzes an.

Personen- oder eigentümerbezogene Daten werden nicht erfasst und auch nicht weitergeleitet.

Dadurch lassen sich einerseits erhebliche Mittel im Bereich der Wegeunterhaltung einsparen, andererseits können Wege bewusst von einer Befahrung ausgeschlossen werden. Den privaten und körperschaftlichen Waldbesitzern entstehen durch die Erfassung und kartenmäßige Darstellung der Wege keine Kosten.

Die Karten der forstlichen Abfuhrwege liegen ab sofort bis zum 29.02.2008 zur Einsichtnahme im Forstbezirk Weißwasser, August- Bebel- Str. 49, 02943 Weißwasser und in der Außenstelle Niesky, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky, von Montag bis Donnerstag von 7 – 11 Uhr, 12 – 15 Uhr und am Freitag von 7 – 11 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Sollten Sie mit der Darstellung der in Ihrem Eigentum befindlichen Abfuhrwege und ihrer Einbeziehung in das NAVLOG - Projekt nicht einverstanden sein, legen Sie bitte bis zum 29.02.2008 beim Forstbezirk Weißwasser in Weißwasser oder in der Außenstelle Niesky, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch ein.

Nähere Informationen zum NAVLOG- Projekt können auch unter [www.navlog.de](http://www.navlog.de) nachgelesen werden.

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Weißwasser  
Im Auftrag der Forstbezirksleiterin

gez. Eidner  
Abteilungsleiter Privat- und Körperschaftswald

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 19.12.2007 gefassten Beschlüsse

#### **RAT/9-115/07** **Trinkwasserentgeltkalkulation der Stadtwerke Weißwasser GmbH**

Der Stadtrat nimmt die Betriebskostenanbrechung des Zeitraumes 2005 - 2007 zustimmend zur Kenntnis und bestätigt die Trinkwasserentgeltkalkulation 2008 - 2009, Stand 10.10.2007.  
Die Trinkwasserentgelte der Kalkulationsperiode 2005 - 2007 behalten auch für den Zeitraum 2008 - 2009 ihre Gültigkeit.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-116/07** **Aufhebung des Beschlusses RAT/7-108/07 vom 24.10.2007**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses RAT/7-108/07 mit sofortiger Wirkung.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-117/07** **AG Vattenfall**

Der Stadtrat beschließt die Besetzung der AG Vattenfall wie folgt:

Je einen von der jeweiligen Fraktion oder Gruppierung zu bestimmender Stadtrat (DIE LINKE, CDU, Wir für Hier, SPD, Klartext, FDP) sowie der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und weitere vom Oberbürgermeister zu bestimmende Verwaltungsmitarbeiter oder sonstige Personen.

Scheidet ein Stadtrat aus der Arbeitsgruppe aus, bestimmt die Fraktion oder Gruppierung, die diesen Stadtrat bestimmt hat, einen neuen Stadtrat als Vertreter in der Arbeitsgruppe.

Leiter der Arbeitsgruppe ist der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall der Bürgermeister.

Die AG Vattenfall soll die Gespräche mit dem Vattenfall-Konzern führen und die Vertretung der Stadt Weißwasser in den entsprechenden Gremien bzw. Arbeitsgruppen, z.B. der "AG Vattenfall Europe Mining" gewährleisten. Der Aufgabenbereich der Stadtverwaltung bleibt unberührt.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-118/07** **Petition der Bürgerinitiative für mehr Lebensqualität in unserer Stadt Weißwasser & deren Umgebung an Vattenfall Europe Mining & Generation**

Die Petition der Bürgerinitiative für mehr Lebensqualität in unserer Stadt Weißwasser & deren Umgebung an Vattenfall Europe Mining & Generation wurde durch Vertreter der Bürgerinitiative dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.  
Der Stadtrat befürwortet das mit dieser Petition beabsichtigte Anliegen der Bürgerinitiative für mehr Lebensqualität in

unserer Stadt Weißwasser & deren Umgebung, die Entwicklung der Region gemeinsam mit Vattenfall Europe Mining & Generation nachhaltig und langfristig positiv zu unterstützen. Der Stadtrat beauftragt die AG Vattenfall mit der inhaltlichen Prüfung der Petition unter Einbeziehung von Mitgliedern der Bürgerinitiative.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-119/07** **Berichtigung des Beschlusses Festlegung der Förderhöhe einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit/Gartenstraße", RAT/4-49/07 vom 30.05.2007**

Der Stadtrat beschließt die Berichtigung des 2. Satzes des Beschlusses über die Festlegung der Förderhöhe einer Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Fördergebiet "Straße der Einheit/Gartenstraße" vom 30.05.2007, RAT/4-49/07, vom 30.05.2007 wie folgt:

In der Maßnahme sind zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 495.340,00 € (Gesamtbaukosten 1.133.396,00 €) enthalten. Im Übrigen bleibt der Beschluss von dieser Berichtigung unberührt.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-120/07** **Zuerkennung als Ehrengrabstätte für die Grabstätte von Dorothea von Philipsborn**

Der Stadtrat beschließt für die Grabstätte von Frau Dorothea von Philipsborn auf dem Friedhof der Stadt Weißwasser/O.L. die Zuerkennung als Ehrengrabstätte.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-121/07** **Zuerkennung als Ehrengrabstätte für die Grabstätte von Joseph Tudyka**

Der Stadtrat beschließt für die Grabstätte von Herrn Joseph Tydyka auf dem Friedhof der Stadt Weißwasser/O.L. die Zuerkennung als Ehrengrabstätte.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### **RAT/9-122/07** **Ermessensentscheidung zur Kalkulation und zur Höhe der Gebühren für den Wochen- und Frische- markt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Der Stadtrat trifft folgende Ermessensentscheidungen für die Kalkulation und zur Höhe der Gebühren für den Wochen- und Frischemarkt der Stadt Weißwasser:

1. Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre (2008-2012) festgelegt.
2. Die Abschreibungen erfolgten linear.
3. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der Durchschnittswertmethode mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert p.a.

4. Die Höhe der Gebühr wird für den Wochenmarkt auf 1,50 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag beanspruchter Stellfläche und für den Frischemarkt auf 1,30 Euro/m<sup>2</sup> pro Tag beanspruchter Stellfläche festgesetzt. Die Mindestgebühr wird auf 5,00 Euro pro Tag festgesetzt.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rau  
Oberbürgermeister

### RAT/9-123/07

#### Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt und dem Frischemarkt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der §§ 1, 2 und 9 ff. Sächs. Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 i.d.F. vom 30.07.2005 und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2004 i.d.F. vom 01.07.2006 die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt und dem Frischemarkt der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. (Marktgebührensatzung):

#### Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt und dem Frischwarenmarkt der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. (Marktgebührensatzung)

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt und dem Frischwarenmarkt der Stadt Weißwasser werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Von dieser Satzung nicht berührt werden Märkte, die nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes und eines Frischwarenmarktes in der Stadt Weißwasser ausgerichtet werden, sowie die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten entsprechend § 68 der Gewerbeordnung (GewO).

##### § 2 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Nutzungsgebühr ist die Stellfläche der Verkaufseinrichtungen einschließlich der Lager- und Repräsentationsflächen neben dem Stand maßgeblich.
- (2) Die Nebenkosten für die Nutzung eines Wasser- und Stromanschlusses sind in der Nutzungsgebühr (§ 5) berücksichtigt und werden nicht gesondert erhoben.

##### § 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, welcher den Standplatz benutzt oder in dessen Interesse die Nutzung erfolgt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

##### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt- bzw. Frischwarenmarktgelände.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren für die Öffnungszeiten des Wochen- und Frischwarenmarktes erhoben. Ein vorzeitiger Abbau des Marktstandes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Die Gebühren für den Wochenmarkt und den Frischwarenmarkt werden durch Bescheid festgesetzt.

##### § 5 Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für den Wochenmarkt wird pro Tag eine Gebühr in einer Höhe von 1,50 € pro m<sup>2</sup> beanspruchter Stellfläche, für den Frischemarkt pro Tag in einer Höhe von 1,30 € pro m<sup>2</sup> beanspruchter Stellfläche festgesetzt. Ein angefangener Quadratmeter wird dabei voll berechnet.
- (2) Die Mindestgebühr wird auf 5,00 € pro Tag festgesetzt.

##### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt und dem Frischmarkt der Stadt Weißwasser vom 30.04.1997 i. d. F. der Änderung vom 27.06.2002 außer Kraft.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rau  
Oberbürgermeister

##### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### RAT/9-125/07 Sitzungskalender des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2008

Der Stadtrat beschließt folgenden Sitzungskalender der regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Jahr 2008:

##### Sitzungen des Stadtrates

27.02.2008, 26.03.2008, 30.04.2008, 28.05.2008, 25.06.2008  
24.09.2008, 29.10.2008, 26.11.2008, 17.12.2008

##### Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses

11.02.2008, 10.03.2008, 14.04.2008, 13.05.2008, 09.06.2006,  
08.09.2008, 13.10.2008, 10.11.2008, 01.12.2008

##### Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses

12.02.2008, 11.03.2008, 15.04.2008, 14.05.2008, 10.06.2006,  
09.09.2008, 14.10.2008, 11.11.2008, 02.12.2008

##### Sitzungen des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses

05.02.2008, 04.03.2008, 08.04.2008, 06.05.2008, 03.06.2008  
02.09.2008, 07.10.2008, 04.11.2008, 25.11.2008

Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel im Lesesaal der Bibliothek statt.

Die Sitzungen des HFA und des BWA finden in der Regel im Ratssaal des Rathauses statt.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rau  
Oberbürgermeister

**RAT/9-129/07****Pflege und Kleinreparaturen von 13 öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Weißwasser, einschl. der Beseitigung von Verunreinigungen**

Der Stadtrat beschließt, die Firma Prell - Dienstleistungen aus Hoyerswerda mit der Leistung -Pflege und Kleinreparaturen von 13 öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Weißwasser einschl. der Beseitigung von Verunreinigungen für die Jahre 2008 bis 2010- zu einem Preis von 48.195,00 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

**RAT/9-130/07****Entleerung von Papierkörben und Hundetoiletten in der Stadt Weißwasser**

Der Stadtrat beschließt, die Firma NBL Gebäudeservice und Dienstleistungsgesellschaft mbH aus Spremberg mit der Entleerung von Papierkörben und Hundetoiletten in der Stadt Weißwasser für die Jahre 2008 bis 2010 zu einem Preis von 57.500,00 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

**RAT/9-124/07****Feststellung der Jahresrechnung 2006**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser O.L. beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2006 mit folgendem Ergebnis:

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
für das Haushaltsjahr 2006 für Weißwasser  
- in EUR -**

	<b>Verwaltungshaushalt (VwH)</b>	<b>Vermögenshaushalt (VmH)</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
1. <b>Soll-Einnahmen</b>	25.973.663,58	5.230.137,30	31.203.800,88
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	3.568.751,22	3.568.751,22
3. ./ . Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr*	-	245.806,71	245.806,71
4. <b>bereinigte Soll-Einnahmen</b>	25.973.663,58	8.553.081,81	34.526.745,39
5. <b>Soll-Ausgaben</b>	25.973.663,58	5.372.513,37	31.346.176,95
6. + neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.752.455,97	3.752.455,97
7. ./ . Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	0,00	571.887,53	571.887,53
8. <b>bereinigte Soll-Ausgaben</b>	25.973.663,58	8.553.081,81	34.526.745,39
9. <b>Fehlbetrag</b> (VmH Nr. 8 ./ . Nr. 4)	-	0,00	0,00
<b>Nachrichtlich</b> (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	3.065.310,23	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 KomHVO: 560.093,20 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	287.111,21	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

\* Auflösungen und Abgänge!

- 1) Gegebenenfalls ergänzen: im Rahmen der Haushaltsrechnung wurde ein Betrag in Höhe von ..... EUR zur rechnungstechnischen Abwicklung von Fehlbeträgen gebildet und als Einnahme zum laufenden Soll gestellt. Dieser Betrag wurde unter der Haushaltsstelle ..... gebucht und als Kasseneinnahmerest bis zum Ausgleich vorgetragen.
- 2) Bei Berücksichtigung der unter Fußnote 1 dargestellten Sollstellung ergibt sich rechnerisch kein Fehlbetrag im VmH.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

**RAT/9-126/07**  
**Satzung über die Erhebung der**  
**Vergnügungssteuer in der Stadt Weißwasser**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 Abs.1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.d.F. vom 18.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. vom 26.08.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der**  
**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Weißwasser erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand; Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind
- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Weißwasser an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und Geschäften) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden
  - b) Spiel- und Geschicklichkeitsapparate sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

**§ 3**  
**Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs.1 sind befreit:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.)
- b) Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- e) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet – entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

**§ 4**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs.1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

**2. Abschnitt**  
**Steuerarten**

**§ 5**  
**Steuerarten**

Die Vergnügungssteuer kann als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz erhoben werden.

**§ 6**  
**Erhebung der Vergnügungssteuer als Pauschalsteuer**

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs.1) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für:
1. Geräte, die in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung aufgestellt sind
    - a) mit Gewinnmöglichkeit 110,00 €
    - b) ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
  2. Geräte, die in Gaststätten, Cafés oder sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind
    - a) mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
    - b) ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
  3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte, Darts), unabhängig vom Aufstellungsrot 5,00 €
- (2) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs.1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs.1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

**§ 7**  
**Besteuerung von Spielgeräten mit**  
**Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz**

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Apparat und Monat 10 v.H. des Einspielergebnisses. Einspielergebnis (so genannter Kassen Inhalt) ist der Gesamtbetrag der einge-

setzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne und sonstiger Geldrückgaben.

- (2) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalenderjahr auf den amtlichen Vordrucken der Stadt Weißwasser zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 10. Werktag, der auf das abgelaufene Kalenderjahr folgt, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Kämmerei/Abgaben, einzureichen.
- (3) Die Belege über den Spielumsatz sind 12 Monate aufzubewahren.
- (4) Die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach Spielumsatz erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Eine Beschränkung dieser Option auf einzelne Apparate des Steuerpflichtigen ist dabei nicht möglich. Ein Wechsel der Besteuerung ist jeweils nur ab Beginn eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

### 3. Abschnitt Besteuerungsverfahren

#### § 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld des jeweiligen Kalenderjahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/4 der Vergnügungssteuer des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Steuer geschätzt.

#### § 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung eines Automaten oder Gerätes gem. § 2 Abs.1 ist durch den Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Kämmerei/Abgaben anzumelden. In der Anmeldung sind der Aufstellungsrot, die Art des Gerätes, die genaue Bezeichnung des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 10 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. In der Abmeldung sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, die genaue Bezeichnung des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 genannten Geräte oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (4) Nicht steuerpflichtige Zeiten gem. § 6 Abs.5 sind vom Steuerpflichtigen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich mitzuteilen.

#### § 10 Dokumentationspflichten

Alle durch die bestuerungspflichtigen Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse, statistische Auswertungen) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

### § 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer rechtmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Beauftragten der Stadt Weißwasser ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Weißwasser Aufzeichnung, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkdrucke oder Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spielrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

### 4. Abschnitt Übergang- und Schlussbestimmungen

#### § 12 Übergangsbestimmung

Für bislang nicht bestandskräftige Vergnügungssteuerfestsetzungen für die Jahre 2003 bis 2007 sind abweichend von § 7 Abs.2 der Antrag auf Besteuerung nach Gewinnmöglichkeit sowie geeignete Unterlagen (z.B. Druckprotokolle), die geeignet sind, die Einspielergebnisse glaubhaft zu machen, bis zum Ende des 1. Quartals 2008 einzureichen. Steuerfestsetzungen auf dieser Basis werden auf bereits geleistete Zahlungen angerechnet.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  1. seinen Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Abs.2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 27.10.1993 i.d.F. vom 25.04.2001 außer Kraft.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### RAT/9-127/07

##### Dienstanweisung Rechtsschutz für Bedienstete

Der Stadtrat stimmt den in der Dienstanweisung über den Rechtsschutz für Bedienstete vorgesehenen übertariflichen Leistungen zu.

Weißwasser, den 20.12.2007  
Hartwig Rau  
Oberbürgermeister

#### Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

##### OB/42/07

**Erwerb des Grundstückes  
Gemarkung Weißwasser Flur 15, Flst. 1010  
(Südstraße 4) in einer Größe von 731 m<sup>2</sup>**

##### OB/43/07

**Festlegung der Förderhöhe einer  
Ordnungsmaßnahme im Stadtteil mit besonderem  
Entwicklungsbedarf Weißwasser Soziale Stadt  
„Bereich Boulevard/Görlitzer Straße“**

##### OB/44/07

**Erwerb des Grundstückes  
Gemarkung Weißwasser, Flur 16, Flst. 1013  
(Geschw.-Scholl-Straße 105)  
in einer Größe von 1.332 m<sup>2</sup>**

#### Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 74 der SächsGemO hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser am 28.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

##### § 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben
 

44.477.715 €	
davon im Verwaltungshaushalt	29.809.495 €
davon im Vermögenshaushalt	14.668.220 €
2. dem Gesamtbetrag der Kredite der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.765.300 €

##### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 5.900.000 €

##### § 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbesteuerkapital 360 v.H.

##### § 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Haupt- und Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 € / Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben für ABM (Gruppierungen 4170, 4370 und 4470, soweit sie durch Mehreinnahmen von der Agentur für Arbeit (Gruppierung .1740) gedeckt sind;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 GemKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden.
- außerplanmäßige Ausgaben für die zu zahlenden Mehraufwandsentschädigungen bei Ein-Euro-Jobs in der Haushaltsstelle 01.4060.7880.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 9 Pkt. 2, § 14 Pkt. 2 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

##### § 5

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 141.000 € festgesetzt.

##### § 6

Der Verwaltung wird für das Jahr 2008 die Ermächtigung zum Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten erteilt. Dabei sind die Bestimmungen gemäß Dienstanweisung Nr. 04/ 2006 ("Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten") einzuhalten.

Weißwasser, den 09.01.2008  
Hartwig Rau  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 30.01.2008 vollzogen.

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wurde, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises rechtsaufsichtlich geprüft und mit Bescheid vom 14.12.2007 wie folgt genehmigt:

1. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



2. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wird mit Einschränkung bestätigt.
3. Das Haushaltssicherungskonzept (Beschluss vom 29.11.2006) ist entsprechend der mittelfristigen Haushaltsentwicklung bis zum 30.06.2008 fortzuschreiben und der Rechtsaufsicht vorzulegen. Über den Vollzug zum Stichtag 31.12.2007 ist der Stadtrat nachweislich zu informieren.
4. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" ist nach Feststellungsbeschluss der Rechtsaufsicht vorzulegen.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

**vom 21.01.2008 bis zum 30.01.2008**

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, Weißwasser sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Markt- platz während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Ein- sichtnahme öffentlich ausliegt.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstan- det hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 ge- nannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend ma- chen.

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Die durch den Stadtrat am 19.12.2007 festgestellte Jahres- rechnung 2006 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und Schlussbericht

**vom 21. 01. 2008 bis zum 30.01.2008**

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, in Weißwasser während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 27.12.2007  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Haupt- und Finanzausschuss führt  
**am Montag, dem 11.02.2008, um 17.00 Uhr,**  
**im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz,**  
seine

**Sitzung Nr. 33-1/08**

durch

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Verkauf der Flurstücke 251/2 der Flur 6 und 1152 der Flur 15 Gemarkung Weißwasser in einer Größe von insgesamt 18.814 m<sup>2</sup>
- 3.2 Verkauf des Grundstückes Flur 5, Flurstück 104/24 in der Gemarkung Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 17.01.2008  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt  
**am Dienstag, dem 12.02.2008, um 17.00 Uhr,**  
**im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz,**  
seine

**Sitzung Nr. 33-1/08**

durch

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 17.01.2008  
Hartwig Rauh  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
"Staatsstraße S 127n – Verlegung nördlich Weiß-  
keißeL, 1. BA – vom Knotenpunkt S 126 / B 115 (NK  
4454 106, Station 0,000) bis zur K 8480 (NK 4554010,  
Station 0,000)" gemäß § 39 SächsStrG, § 1  
SächsVwVfG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG und § 9 UVPG**

Das Straßenbauamt Bautzen hat für das o. g. Bauvorhaben ist die Planfeststellung beantragt. Für das Bauvorhaben ein- schließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden Krauschwitz und WeißkeißeL beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 04.Februar 2008 bis 04.März 2008**

bei der

**Gemeinde WeißkeißeL, Straße der Jugend 2,  
02957 WeißkeißeL**

und bei der

**Großen Kreisstadt Weißwasser, Marktplatz,  
02943 Weißwasser**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **18. März 2008** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2,  
02957 Weißkeißel**

oder bei der

**Großen Kreisstadt Weißwasser, Marktplatz,  
02943 Weißwasser**

oder beim

**Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2,  
01099 Dresden,**

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser **Einwendungsfrist** sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
  - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.  
Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG in Kraft.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Weißwasser, den 11.01.2008

Hartwig Rau

Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemarkung der Stadt Weißwasser

#### 1. Steuerfestsetzung

Der Stadtrat hat durch Haushaltssatzung vom 28.11.2007 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 festgesetzt auf 300 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 385 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Der Hebesatz für die Grundsteuer A ist damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer A wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2008 in der selben Höhe wie für das Jahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißwasser, den 10.01.2008

Hartwig Rau

Oberbürgermeister

# Gemeinde Weißkeißel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 18.12.2007 gefassten Beschlüsse

#### 35/07 Feststellung der Jahresrechnung 2006

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2006 mit folgendem Ergebnis:

#### Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2006 für Weißkeißel - in EUR -

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
1. <b>Soll-Einnahmen</b>	1.137.069,69	206.511,05	1.343.580,74
2. + neue Haushaltseinnahmereste	-	458.971,31	458.971,31
3. ./.. Haushaltseinnahmenreste vom Vorjahr*	-	0,00	0,00
4. <b>bereinigte Soll-Einnahmen</b>	1.137.069,69	665.482,36	1.802.552,05
5. <b>Soll-Ausgaben</b>	1.137.069,69	142.782,36	1.279.852,05
6. + neue Haushaltsausgabereste	0,00	522.700,00	522.700,00
7. ./.. Haushaltsausgabereste vom Vorjahr*	0,00	0,00	0,00
8. <b>bereinigte Soll-Ausgaben</b>	1.137.069,69	665.482,36	1.802.552,05
9. <b>Fehlbetrag</b> (VmH Nr. 8 ./.. Nr. 4)	-	0,00	0,00
<b>Nachrichtlich</b> (Haushaltsausgleich § 22 KomHVO)			
10. Soll-Ausgaben VwH - enthaltene Zuführung an VmH	98.274,40	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung an VwH	-	0,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs.1 Satz 2 KomHVO: 41.587,12 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgemeinen Rücklage (Überschuss nach § 40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	-
14. Soll-Einnahmen VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	0,00	-
15. Soll-Einnahmen VwH - enthaltene Zuführung vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	0,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche § 23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

\* Auflösungen und Abgänge!

1) Gegebenenfalls ergänzen: im Rahmen der Haushaltsrechnung wurde ein Betrag in Höhe von ..... EUR zur rechnungstechnischen Abwicklung von Fehlbeträgen gebildet und als Einnahme zum laufenden Soll gestellt. Dieser Betrag wurde unter der Haushaltsstelle ..... gebucht und als Kasseneinnahmerest bis zum Ausgleich vorgetragen.

2) Bei Berücksichtigung der unter Fußnote 1 dargestellten Sollstellung ergibt sich rechnerisch kein Fehlbetrag im VmH.

**36/07**  
**Sitzungskalender des Gemeinderates**  
**Weißkeißel im Jahr 2008**

Der Gemeinderat Weißkeißel beschließt die Durchführung seiner regelmäßigen Sitzungen im Jahr 2008 zu folgenden Terminen:

29.01.2008, 26.02.2008, 25.03.2008, 29.04.2008, 27.05.2008, 24.06.2008, 30.09.2008, 28.10.2008, 25.11.2008, 16.12.2008

Die Sitzungen finden jeweils im Versammlungsraum des Gemeindeamtes statt.

Die Sitzung am 16.12.2008 findet im Jagdzimmer der Gaststätte „Alte Schmiede“, Görlitzer Straße 4 in Weißkeißel statt.

Weißkeißel, den 19.12.2007  
 Andreas Lysk  
 Bürgermeister

**37/07**  
**Fortschreibung des Abwasserentsorgungskonzeptes der Gemeinde Weißkeißel Stand 2007**

Der Gemeinderat beschließt das überarbeitete Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde Weißkeißel Stand Dezember 2007.

Weißkeißel, den 19.12.2007  
 Andreas Lysk  
 Bürgermeister

**38/07**  
**Überplanmäßige Ausgaben für die Pflanzenkläranlage Weißkeißel**

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.815,70 Euro in der Haushaltstelle 01.7000.5000 - Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen (Pflanzenkläranlage).

Die überplanmäßige Ausgabe wird den Haushaltstellen 01.7000.1102 (Schmutzwassergebühren KKA) in Höhe von 2.287,14 € und 01.7000.1103 (Schmutzwassergebühren ALG) in Höhe von 1.000,00 € und 01.7000.5430 (Strom / Wasser) in Höhe von 528,56 € entnommen

Weißkeißel, den 19.12.2007  
 Andreas Lysk  
 Bürgermeister

**39/07**  
**Aufnahme eines Kommunalkredites**  
**in Höhe von 225.000 €**

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister auf Grundlage der Haushaltssatzung 2006 und 2007 einen Kommunalkredit in Höhe von 225.000 € mit einer Zinsbindung von maximal zwei Jahren zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Weißkeißel, den 19.12.2007  
 Andreas Lysk  
 Bürgermeister

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Weißkeißel**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 74 der SächsGemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel am 27.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt mit den Einnahmen und Ausgaben
 

1.484.411 €	
davon im Verwaltungshaushalt	1.233.289 €
davon im Vermögenshaushalt	251.122 €
2. dem Gesamtbetrag der Kredite der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 6.145 €

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 220.000 €

**§ 3**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

**§ 4**

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 141.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Hinsichtlich der vom Gemeinderat und dem Bürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben für ABM (Gruppierungen .4170 und .4470, soweit sie durch Mehreinnahmen von der Agentur für Arbeit (Gruppierung .1740) gedeckt sind;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 GemKVO (z.B. Buchung kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 6 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißkeißel, den 19.12.2007

Andreas Lysk  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt ge-

macht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 30.01.2008 vollzogen.

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Weißkeißel wurde, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises rechtsaufsichtlich geprüft und mit Bescheid vom 11.12.2007 wie folgt genehmigt:

1. Die Gesetzmäßigkeit der am 27.11.2007 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird bestätigt.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2008 der Gemeinde Weißkeißel**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Weißkeißel  
**vom 21.01.2008 bis zum 30.01.2008**

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße in Weißkeißel sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weißkeißel**

Die durch den Gemeinderat am 18.12.2007 festgestellte Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Weißkeißel liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht  
**vom 21. 01. 2008 bis zum 30.01.2008**

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße in Weißkeißel während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißkeißel, den 27.12.2007  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für das Bauvorhaben "Staatsstraße S 127n – Verlegung nördlich Weißkeißel, 1. BA – vom Knotenpunkt S 126 / B 115 (NK 4454 106, Station 0,000) bis zur K 8480 (NK 4554010, Station 0,000)" gemäß § 39 SächsStrG, § 1 SächsVwVfG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG und § 9 UVPG**

Das Straßenbauamt Bautzen hat für das o. g. Bauvorhaben ist die Planfeststellung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden Krauschwitz und Weißkeißel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 04.Februar 2008 bis 04.März 2008**

bei der

**Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2,  
02957 Weißkeißel**

und bei der

**Großen Kreisstadt Weißwasser, Marktplatz,  
02943 Weißwasser**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **18. März 2008** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2,  
02957 Weißkeißel**

oder bei der

**Großen Kreisstadt Weißwasser, Marktplatz,  
02943 Weißwasser**

oder beim

**Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2,  
01099 Dresden,**

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser **Einwendungsfrist** sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt

werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 SächsStrG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Weißkeißel, den 14.01.2008  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am  
**Dienstag, dem 29.01.2008, um 19.00 Uhr,**  
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel  
seine

**Sitzung Nr.40-1/08**

durch  
**Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2008
- 4.2 Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel
5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 15.01.2008  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der Gemarkung der Gemeinde Weißkeißel

#### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 27.11.2007 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 festgesetzt auf 290 v. H. für die Betriebe der Land- und Forst-

wirtschaft (Grundsteuer A) und 380 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der selben Höhe wie für das Jahr 2007 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2008 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißkeißel, den 10.01.2008  
Andreas Lysk  
Bürgermeister

## Mitteilungen aus der Gemeinde

### Informationsveranstaltung

Zum Thema  
**Dezentrale Abwasserentsorgung – Aufgaben und Pflichten für Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

werden am

**21. und 22. Februar 2008, jeweils um 19.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel**

Informationsveranstaltungen durchgeführt  
Betroffene Grundstücksbesitzer bekommen persönliche Einladungen zu diesen Veranstaltungen und sollten die Gelegenheit nutzen, Informationen zu erhalten und offene Fragen zu klären. Sachkundige Vertreter von Behörden, Einrichtungen und Unternehmen geben Auskunft zu rechtlichen und technischen Fragen sowie zu Fördermitteln für notwendige Investitionen.

## Vereine, Verbände und Institutionen

### Informationen des Seniorenclubs

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren sowie allen Einwohnern unserer Gemeinde für das Jahr 2008 Gesundheit und Wohlergehen, ein wenig Glück und dass sich die eigenen Wünsche erfüllen.

In unserem Klub treffen sich jeweils am vierten Mittwoch im Monat ca. 40 Seniorinnen und Senioren in einer unserer Gaststätten am Ort zu einem Kaffeenachmittag. Darüber hinaus werden Tagesausflüge oder Ausfahrten am Nachmittag mit einem Bus oder mit Pkw's, aber auch mit dem eigenen Fahrrad durchgeführt. An den Kaffeenachmittagen werden auch Vorträge von allgemeinem Interesse organisiert.

Wir haben dazu einen Jahresplan erarbeitet, der im Gemeindeamt aushängt.

Aus diesem Plan können Sie auch ersehen, wer um Klub welche Verantwortung trägt und an wen Sie sich halten können, wenn Sie vielleicht zu uns in den Klub kommen möchten.

Es wäre schön, wenn sich weitere Seniorinnen und Senioren unserem Klub anschließen würden, um dort etwas Abwechslung zu finden, mit anderen Seniorinnen und Senioren über die Dinge des Lebens zu plauschen bei einer Tasse Kaffee oder einem Glas Wein. Ein gemütliches Schwätzchen hat schon so manchen trüben Gedanken vertrieben.

Wenn dieses Amtsblatt erscheint, haben wir schon unseren ersten Kaffeenachmittag genossen und das neue Jahr 2008 begrüßt. Jetzt treffen wir uns am 23. Januar, um 15.00 Uhr im „Gutshof“ zu einem gemütlichen Nachmittag, und es wäre schön, wenn wir „Neuzugänge“ begrüßen könnten. Vielleicht auch Seniorinnen und Senioren, die in den letzten Jahren nach Weißkeißel gezogen sind und hier ihren Lebensabend verbringen wollen. Sie sind gern gesehen.

Im Februar treffen wir uns dann am 27. zu einer kleinen Faschingsfeier in der Gaststätte „Zur alten Schule“.

Für den 10. Februar ist eine Fahrt ins Theater Cottbus geplant zur Operette „Der Bettelstudent“. Interessenten melden sich bitte bei Gretel Mühlisch (Tel. 246141). Beginn der Vorstellung ist um 15.00 Uhr. Am 23. Januar sprechen wir dann ausführlich darüber. Wir möchten heute die Gelegenheit nutzen und uns für die gemütliche Weihnachtsfeier bedanken, die vom Gemeindeamt durchgeführt wurde. Danke besonders dem Kindergarten für sein schönes Programm. Den sichtbaren Ausdruck unseres Dankes zeigt sicher die spontane Sammlung von 128,00 Euro als Spende der Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde für unseren Kindergarten zum Kauf von Spielzeug und Sportgeräten für unsere kleinen Mitbürger. Dank auch all denen, die unseren Klub im abgelaufenen Jahr in unserer Arbeit unterstützt haben. Sicher wird es auch im Jahr 2008 wieder so sein.

Hans Merla

## Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Februar auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.**

am 01.02.2008	Litty Schmidt	zum 80. Geburtstag
am 02.02.2008	Gisela Domel	zum 73. Geburtstag
am 02.02.2008	Johanna Glowna	zum 84. Geburtstag
am 02.02.2008	Hilde Sauer	zum 73. Geburtstag
am 03.02.2008	Frieda Schulz	zum 76. Geburtstag
am 04.02.2008	Elsbeth Kubo	zum 84. Geburtstag
am 04.02.2008	Hans Richter	zum 77. Geburtstag
am 05.02.2008	Alfred Lehnick	zum 88. Geburtstag
am 06.02.2008	Irene Forkert	zum 77. Geburtstag
am 07.02.2008	Lieselotte Jurk	zum 83. Geburtstag
am 09.02.2008	Elisabeth Glona	zum 71. Geburtstag
am 13.02.2008	Vera Poppe	zum 75. Geburtstag
am 14.02.2008	Rudolf Lückcrath	zum 86. Geburtstag
am 14.02.2008	Erika Oberhoffner	zum 77. Geburtstag
am 16.02.2008	Elly Tannhäuser	zum 74. Geburtstag
am 18.02.2008	Werner Noack	zum 70. Geburtstag
am 19.02.2008	Anni Hänel	zum 83. Geburtstag
am 20.02.2008	Ruth Bartusch	zum 72. Geburtstag
am 23.02.2008	Anneliese Hahn	zum 83. Geburtstag
am 23.02.2008	Erich Stefanczyk	zum 73. Geburtstag
am 26.02.2008	Erhard Helmrich	zum 75. Geburtstag
am 27.02.2008	Anneliese Richter	zum 77. Geburtstag
am 27.02.2008	Helga Schneider	zum 77. Geburtstag
am 27.02.2008	Gerda Urban	zum 83. Geburtstag
am 28.02.2008	Ursula Melcher	zum 86. Geburtstag

### Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Kirchbüro Krauschwitz, Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz

Tel: (035771) 69517

Fax: (035771) 640054

E-Mail: [ekgm.krauschwitz@kkvsol.net](mailto:ekgm.krauschwitz@kkvsol.net)

#### Werte Gemeindeglieder,

ich grüße Sie mit der Jahreslosung des Jahres 2008 aus dem Johannesevangelium:

**Jesus Christus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben.** (Joh. 14, 19)

Wieder beginnt ein neues Jahr mit seinen Herausforderungen. Die Pfarrstelle in Krauschwitz ist nicht besetzt, in Podrosche steht ein 100-jähriges Kirchenjubiläum an, in Krauschwitz soll wieder eine Jubelkonfirmation stattfinden, der Kindergarten und die Friedhöfe sind zu führen, das Pfarrhaus und die Kirchen sind zu pflegen, und und und. Wir werden in unseren Kirchengemeinden Wege finden müssen, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Aber alle vorgenannten Dinge sind unvollständig, wenn es an einer aktiven Gemeinde fehlt. Was wäre eine Kirche, wenn sich dort niemand trifft. Was nützt ein Pfarrhaus, wenn es zwar einer Pfarrfamilie eine Wohnung sein kann, rund herum aber kein Gemeindeleben stattfindet. Und - eine Gemeinde ist nur da, wo wir Menschen unser Leben als Christen führen.

In Jesus Christus haben wir für dieses Leben einen guten Wegbegleiter. Um seinetwillen werden wir dereinst vor Gottes Gericht bestehen und das andere, das ewiges Leben erhalten. Jeder von uns kann mit Jesus gehen. Sein Angebot gilt für uns alle.

Und so wünsche ich uns allen, dass wir in diesem neuen Jahr 2008 dieses Angebot annehmen und unseren Lebensweg mit Jesus beschreiten. Jeder selbst und wir alle miteinander.

Ein gesegnetes Jahr 2008 wünscht im Namen des Gemeindegemeinderates

Uwe Schmidt

Als **Vakanzvertretung** für unsere Kirchengemeinden wurde Herr Pfarrer Schumann aus Bad Muskau bestellt. Er ist wie folgt zu erreichen:

Kirchbüro Bad Muskau, Andreasgasse 8:

Bürozeiten: Mittwoch von 9.00 - 11.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 – 11.00 Uhr  
Telefon-Nummern: Pfarramt (035771) 60407 // Büro und Fax (035771) 640908.

Ebenfalls ist das Kirchbüro in Krauschwitz jeden Donnerstag von 16:30 – 18:00 Uhr besetzt.

**Ganz herzlich wird zu folgenden Gemeindeveranstaltungen eingeladen:**

Wann	Was	Wo	Gestaltung
31.12.2007, 17:00 Uhr	Gottesdienst zum Altjahresabend	Kirche Krauschwitz	Prädikant Hermasch
01.01.2008, 16:30 Uhr	Andacht zum neuen Jahr	Gemeindehaus Krauschwitz	CVJM
06.01.2008, 09:30 Uhr	Gottesdienst zum Epiphaniastag	Gemeindehaus Krauschwitz	Prädikantin Hanusch
12.01.2008, 09:30 Uhr	Miniclub	Gemeindehaus Krauschwitz	
13.01.2008, 09:30 Uhr	Gottesdienst	Gemeindehaus Krauschwitz	Prädikantin Hanusch
13.01.2008, 14:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Pechern	Pfarrer Schumann
16.01.2008, 14:30 Uhr	Seniorentreff	Familie Bartsch	
20.01.2008, 09:30 Uhr	Lesegottesdienst	Gemeindehaus Krauschwitz	
27.01.2008, 09:30 Uhr	Kirchweihfest mit Kindergottesdienst	Kirche Krauschwitz	Prädikant Hermasch
03.02.2008, 14:00 Uhr	Abendmahlgottesdienst	Gemeindehaus Krauschwitz	Pfarrer Pfitzner

**Christenlehre:** Klasse 1-2 dienstags 15:30 Uhr Klasse 3-6 dienstags 16:30 Uhr

**Konfirmanden:** Dienstag, den 08.01.2007, 17:00 Uhr in Bad Muskau

**Hausbibelkreis:** montags, 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz

Der **CVJM Krauschwitz e.V.** lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ein (Gemeindehaus Krauschwitz):

Jungschar	montags, 16:30 Uhr	Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Pfadfinder	freitags, 17:00 Uhr	Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr